VERORDNUNG (EWG) Nr. 816/87 DER KOMMISSION

vom 20. März 1987

zur Festsetzung des zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu liefernden Prozentsatzes der Tafelweinerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/87 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 5 vierter Unterabsatz dritter Gedankenstrich und Artikel 41 Absätze 9 und 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 er Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 601/87 (4), sind die Durchführungsbestimmungen zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 der Kommission (5) wurde für das Weinwirtschaftsjahr 1986/87 die obligatorische Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eröffnet und die in der Gemeinschaft zu destillierende Gesamtmenge sowie die in den einzelnen Regionen zu destillierenden Mengen festgesetzt.

Die Erzeugung der einzelnen Regionen ist auf die verschiedenen Ertragsklassen aufzuteilen.

Gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 entspricht die zu destillierende Menge für den der Destillationspflicht unterliegenden Erzeuger einem festzulegenden Prozentsatz seiner Tafelweinmenge. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus einer progressiv gestaffelten Skala, die je nach dem Hektarertrag erstellt wird. Folglich ist der zur Destillation zu liefernde Prozentsatz der Erzeugung jedes der Verpflichtung unterliegenen Erzeugers festzusetzen. Diese Hundertsätze ergeben sich aus einer progressiv gestaffelten Skala nach Maßgabe des Hektarertrags, müssen jedoch der Lage einer jeden Region angepaßt sein. Die Skala muß es ermöglichen, eine Tafelweinmenge, die der Verpflichtung gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 entspricht, aus einer bestimmten Region zu entfernen. Diese Verpflichtung betrifft nur die Erzeuger, die eine Erzeugungsmeldung vorlegen müssen und die Vermarktung selbst durchführen. In den Ertragsklassen sind also nur die Mengen aufzuführen, welche in den Erzeugungsmeldungen aufgeführt sind, auf deren Grundlage die Skala aufgestellt wurde.

Die Struktur und die Größe der Weinbaubetriebe in den einzelnen Regionen bedingen nicht nur die unterschiedlichen Produktionskosten, sondern auch die unterschiedlichen Erzeugereinkommen. Dieser Lage ist also Rechnung zu tragen. Außerdem wirkt sich die Erhöhung des Hektarertrags unterschiedlich auf die Qualität des Weins aus, der in den von der Destillationspflicht betroffenen Regionen erzeugt wird. In der Region 3 führt die Überschreitung des Durchschnittsertrags im allgemeinen zu einer geringeren Qualität der Erzeugung. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die Ausrichtung des Weinbaus auf eine hochwertigere Produktion empfiehlt es sich, in Übereinstimmung mit der Konzeption des betreffenden Mitgliedstaats die Gesamtverpflichtung zur Destillation nur auf die Erzeugung zu beziehen, bei der der Ertrag 90 Hektoliter je Hektar übersteigt. Aufgrund der Witterungsbedingungen wird die Qualität der Erzeugung in der Region 4 dagegen nicht so unmittelbar durch den Hektarertrag beeinflußt. In dieser Region kann sogar ein besonders niedriger Ertrag zu einer Weinmenge führen, die sich nicht zum unmittelbaren Verbrauch eignet. Dort ist es daher möglich, im Einklang mit der Ausrichtung des betreffenden Mitgliedstaats eine Skala vorzusehen, die zwar progressiv gestaffelt ist, jedoch für die gesamte Erzeugung gilt. Der Ertrag in der Region 6 liegt im Durchschnitt unter demjenigen in den übrigen Regionen. Der Einfluß des Ertrages auf die Erzeugnisqualität ist dort relativ gering. In dieser Region kann in Übereinstimmung mit der Ausrichtung des betreffenden Mitgliedstaats eine Skala vorgesehen werden, die nur die Erzeugung ausschließt, die mit den geringsten Erträgen erzielt wurde und zu durchschnittlich sehr geringen Verpflichtungen führen würde, die unter die Ausnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 fallen würden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 wird die Erzeugung der Ernte 1986/87 nach folgenden Ertragsklassen aufgeschlüsselt :

a) Region 3 :

Erzeugung, die mit einem in Hektoliter je Hektar ausgedrückten Ertrag von :

— bis zu 90 :	18 791 000	Hektoliter
— mehr als 90, jedoch nicht mehr als 110 :	10 766 411	Hektoliter
— mehr als 110, jedoch nicht mehr als 140 :	5 506 060	Hektoliter

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 55 vom 25. 2. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 47.
(5) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 48.

— mehr als 140, jedoch nicht mehr als 200 : 1 612 463 Hektoliter

— mehr als 200 : 825 871 Hektoliter

erzielt wurde ;

b) Region 4 :

Erzeugung, die mit einem in Hektoliter je Hektar ausgedrückten Ertrag von :

— bis zu 45 : 2 082 923 Hetoliter

— mehr als 45, jedoch nicht mehr als 70 : 6 605 743 Hektoliter

— mehr als 70, jedoch nicht mehr als 90 : 12 288 933 Hektoliter

— mehr als 90, jedoch nicht mehr als 110 : 11 014 576 Hektoliter

— mehr als 110, jedoch nicht mehr als 140 : 11 516 825 Hektoliter

— mehr als 140, jedoch nicht mehr als 200 : 9 847 693 Hektoliter

— mehr als 200 : 1 756 559 Hektoliter

erzielt wurde ;

c) Region 6 :

Teil B :

Erzeugung, die mit einem in Hektoliter je Hektar ausgedrückten Ertrag von :

— bis zu 15 : 261 000 Hektoliter

— mehr als 15, jedoch nicht mehr als 25 : 756 000 Hektoliter

— mehr als 25, jedoch nicht mehr als 40 : 509 000 Hektoliter

— mehr als 40, jedoch nicht mehr als 60 : 186 000 Hektoliter

— mehr als 60, jedoch nicht mehr als 100 : 28 000 Hektoliter

— mehr als 100 : 0 Hektoliter

erzielt wurde ;

Teil C :

Erzeugung, die mit einem in Hektoliter je Hektar ausgedrückten Ertrag von :

— bis zu 15 : 279 000 Hektoliter

— mehr als 15, jedoch nicht mehr als 25 : 2 744 000 Hektoliter

— mehr als 25, jedoch nicht mehr als 40 : 11 816 000 Hektoliter

— mehr als 40, jedoch nicht mehr als 60 : 7 356 000 Hektoliter

— mehr als 60, jedoch nicht mehr als 100 : 409 000 Hektoliter

— mehr als 100 : 800 Hektoliter

erzielt wurde.

(2) Für die Bestimmung der von jedem Erzeuger zur Destillation zu liefernden Menge gelten :

a) in der Region 3 folgende Koeffizienten für den Teil der Erzeugung, der nachstehenden Ertragstranchen, ausgedrückt in Hektoliter je Hektar, entspricht :

— bis zu 90 : 0,00

— mehr als 90, jedoch nicht mehr als 110 : 1,62

— mehr als 110 : 1,88 ;

b) in der Region 4 folgende Koeffizienten für den Teil der Erzeugung, der nachstehenden Ertragstranchen, ausgedrückt in Hektoliter je Hektar, entspricht :

— bis zu 45 : 0,04

— mehr als 45, jedoch nicht mehr als 70 : 0,21

— mehr als 70, jedoch nicht mehr als 90 : 0,28

— mehr als 90, jedoch nicht mehr als 110 : 0,45

— mehr als 110, jedoch nicht mehr als 200 : 0,54

— mehr als 200 : 0,80 ;

c) in der Region 6 folgenden Koeffizienten für den Teil der Erzeugung, der nachstehenden Ertragstranchen, ausgedrückt in Hektoliter je Hektar, entspricht :

Teil B :

— bis zu 15 : 0,00

— mehr als 15, jedoch nicht mehr als 25 : 0,45

— mehr als 25, jedoch nicht mehr als 40 : 0,75

— mehr als 40, jedoch nicht mehr als 60 : 0,85

— mehr als 60 : 1,00 ;

Teil C :

— bis zu 15 : 0,00

— mehr als 15, jedoch nicht mehr als 25 : 0,30

— mehr als 25, jedoch nicht mehr als 40 : 0,60

— mehr als 40, jedoch nicht mehr als 60 : 0,80

— mehr als 60 : 0,90.

Artikel 2

Die Menge, die jeder Erzeuger zur Destillation zu liefern hat, wird bestimmt, indem auf die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 genannte Menge der Prozentsatz angewandt wird, der in der Tabelle im Anhang aufgeführt ist und dem Ertrag entspricht, der gemäß Artikel 7 der vorgenannten Verordnung bestimmt wird. Dieser Ertrag wird gegebenenfalls auf die nächst untere Einheit (Hektoliter je Hektar) abgerundet.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 erfolgen die Mitteilungen gemäß vorstehender Absätze spätestens am 30. April und nicht am 31. März 1987.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geltender Prozentsatz der Menge gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86, den jeder der Verpflichtung unterliegende Erzeuger zur Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu liefern hat:

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%			
	Region 3	Region 4	Region 6	
			B	C
bis 15	0	4	0	0
16	0	4	2,8	1,9
17	0	4	5,3	3,5
18	0	4	7,5	5,0
19	0	4	9,5	6,3
20	0	4	11,3	7,5
21	0	4	12,9	8,6
22	0	4	14,3	9,5
23	0	4	15,7	10,4
24	0	4	16,9	11,3
25	0	4	18,0	12,0
26	0	4	20,2	13,8
27	0	4	22,2	15,6
28	0	4	24,1	17,1
29	0	4	25,9	18,6
30	0	4	27,5	20,0
31	0	4	29,0	21,3
32	0	4	30,5	22,5
33	0	4	31,8	23,6
34	0	4	33,1	24,7
35	0	4	34,3	25,7
36	0	4	35,4	26,7
37	0	4	36,5	27,6
38	0	4	37,5	28,4
39	0	4	38,5	29,2
40	0	4	39,4	30,0
41	0	4	40,5	31,2
42	0	4	41,5	32,4
43	0	4	42,6	33,5
44	0	4	43,5	34,5
45	0	4	44,4	35,6
46	0	4,4	45,3	36,5
47	0	4,7	46,2	37,4
48	0	5,1	47,0	38,3
49	0	5,4	47,8	39,2
50	0	5,7	48,5	40,0
51	0	6,0	49,2	40,8
52	0	6,3	49,9	41,5
53	0	6,6	50,6	42,3
54	0	6,8	51,2	43,0
55	0	7,1	51,8	43,6
56	0	7,3	52,4	44,3
57	0	7,6	53,0	44,9
58	0	7,8	53,5	45,5
59	0	8,0	54,1	46,1
60	0	8,3	54,6	46,7

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%			
	Region 3	Region 4	Region 6	
			B	C
61	0	8,5	55,3	47,4
62	0	8,7	56,0	48,1
63	0	8,9	56,7	48,7
64	0	9,0	57,4	49,4
65	0	9,2	58,1	50,0
66	0	9,4	58,7	50,6
67	0	9,6	59,3	51,2
68	0	9,8	59,9	51,8
69	0	9,9	60,5	52,3
70	0	10,1	61,1	52,9
71	0	10,3	61,6	53,4
72	0	10,6	62,2	53,9
73	0	10,8	62,7	54,4
74	0	11,0	63,2	54,9
75	0	11,3	63,7	55,3
76	0	11,5	64,1	55,8
77	0	11,7	64,6	56,2
78	0	11,9	65,1	56,7
79	0	12,1	65,5	57,1
80	0	12,3	65,9	57,5
81	0	12,5	66,4	57,9
82	0	12,7	66,8	58,3
83	0	12,9	67,2	58,7
84	0	13,1	67,6	59,0
85	0	13,2	67,9	59,4
86	0	13,4	68,3	59,8
87	0	13,6	68,7	60,1
88	0	13,7	69,0	60,5
89	0	13,9	69,4	60,8
90	0	14,1	69,7	61,1
91	1,8	14,4	70,1	61,4
92	3,5	14,7	70,4	61,7
93	5,2	15,1	70,7	62,0
94	6,9	15,4	71,0	62,3
95	8,5	15,7	71,3	62,6
96	10,1	16,0	71,6	62,9
97	11,7	16,3	71,9	63,2
98	13,2	16,6	72,2	63,5
99	14,7	16,9	72,5	63,7
100	16,2	17,2	72,8	64,0
101	17,6	17,4		
102	19,1	17,7		
103	20,4	18,0		
104	21,8	18,2		
105	23,1	18,5		
106	24,5	18,7		

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%			
	Region 3	Region 4	Region 6	
			B	C
107	25,7	19,0		
108	27,0	19,2		
109	28,2	19,4		
110	29,5	19,7		
111	30,9	20,0		
112	32,3	20,3		
113	33,7	20,6		
114	35,0	20,9		
115	36,3	21,2		
116	37,7	21,5		
117	38,9	21,7		
118	40,2	22,0		
119	41,4	22,3		
120	42,7	22,5		
121	43,9	22,8		
122	45,0	23,1		
123	46,2	23,3		
124	47,4	23,6		
125	48,5	23,8		
126	49,6	24,0		
127	50,7	24,3		
128	51,8	24,5		
129	52,8	24,7		
130	53,8	25,0		
131	54,9	25,2		
132	55,9	25,4		
133	56,9	25,6		
134	57,9	25,8		
135	58,8	26,0		
136	59,8	26,2		
137	60,7	26,4		
138	61,6	26,6		
139	62,5	26,8		
140	63,4	27,0		
141	64,3	27,2		
142	65,2	27,4		
143	66,0	27,6		
144	66,9	27,8		
145	67,7	28,0		
146	68,5	28,1		
147	69,4	28,3		
148	70,2	28,5		
149	71,0	28,7		
150	71,7	28,8		
151	72,5	29,0		
152	73,3	29,2		
153	74,0	29,3		
154	74,8	29,5		
155	75,5	29,6		
156	76,2	29,8		
157	76,9	30,0		
158	77,6	30,1		
159	78,3	30,3		

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%			
	Region 3	Region 4	Region 6	
			B	C
160	79,0	30,4		
161	79,7	30,6		
162	80,3	30,7		
163	81,0	30,8		
164	81,7	31,0		
165	82,3	31,1		
166	82,9	31,3		
167	83,6	31,4		
168	84,2	31,5		
169	84,8	31,7		
170	85,4	31,8		
171	86,0	31,9		
172	86,6	32,1		
173	87,2	32,2		
174	87,8	32,3		
175	88,3	32,4		
176	88,9	32,6		
177	89,5	32,7		
178	90,0	32,8		
179	90,6	32,9		
180	91,1	33,0		
181	91,6	33,1		
182	92,2	33,3		
183	92,7	33,4		
184	93,2	33,5		
185	93,7	33,6		
186	94,2	33,7		
187	94,7	33,8		
188	95,2	33,9		
189	95,7	34,0		
190	96,2	34,1		
191	96,7	34,2		
192	97,2	34,3		
193	97,6	34,4		
194	98,1	34,5		
195	98,6	34,6		
196	99,0	34,7		
197	99,5	34,8		
198	99,9	34,9		
199	100,0	35,0		
200	100,0	35,1		
201	100,0	35,3		
202	100,0	35,6		
203	100,0	35,8		
204	100,0	36,0		
205	100,0	36,2		
206	100,0	36,4		
207	100,0	36,6		
208	100,0	36,9		
209	100,0	37,1		
210	100,0	37,3		
211	100,0	37,5		
212	100,0	37,7		

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%			
	Region 3	Region 4	Region 6	
			B	C
213	100,0	37,9		
214	100,0	38,1		
215	100,0	38,3		
216	100,0	38,4		
217	100,0	38,6		
218	100,0	38,8		
219	100,0	39,0		
220	100,0	39,2		
221	100,0	39,4		
222	100,0	39,6		
223	100,0	39,8		
224	100,0	39,9		
225	100,0	40,1		
226	100,0	40,3		
227	100,0	40,5		
228	100,0	40,6		
229	100,0	40,8		
230	100,0	41,0		
231	100,0	41,1		
232	100,0	41,3		
233	100,0	41,5		
234	100,0	41,6		
235	100,0	41,8		
236	100,0	42,0		
237	100,0	42,1		
238	100,0	42,3		
239	100,0	42,4		
240	100,0	42,6		
241	100,0	42,8		
242	100,0	42,9		
243	100,0	43,1		
244	100,0	43,2		
245	100,0	43,4		
246	100,0	43,5		
247	100,0	43,7		
248	100,0	43,8		
249	100,0	44,0		
250	100,0	44,1		

Für höhere Erträge werden die Prozentsätze durch Anwendung der Regel von Artikel 1 Absatz 2 ermittelt.